

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)
Sachbearbeiter

andreas.honeder@bka.gv.at
+43 1 531 15-643947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.691.955

Ihr Zeichen: 2020-0.360.532

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG) geändert wird;

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf, obwohl er laut den Erläuterungen der Umsetzung von Bestimmung der Richtlinie 2012/27/EU idF der Richtlinie (EU) 2018/2002 dient, keine Umsetzungsbestimmung enthält (vgl. Pkt. 37 des EU-Addendums).

Zu Z 14 (§ 5):

Es wird angeregt, zu prüfen, ob Abs. 2 angesichts der zusätzlichen Erfassung von Kälte, umfassender überarbeitet werden sollte (insbesondere die [wenn auch demonstrative] Aufzählung scheint ergänzungsbedürftig).

Zu Z 19 (§ 9 Abs. 2):

Im Gesetzestext findet sich nur ein „unzumutbar hohe[r] wirtschaftliche[r] Aufwand“, wohingegen in den Erläuterungen auf einen finanziellen oder technischen Aufwand abgestellt wird. Es wird eine Klarstellung angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Angesichts der fast alle Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes umfassenden Novelle wird eine vollständige Neufassung des Gesetzes angeregt, in deren Rahmen auch die §§ 26 bis 28 entfallen könnten. Diese Paragraphen enthalten Anordnungen zur Novellierung anderer Gesetze (WEG, WGG, MRG), was nach der jüngeren legistischen Praxis mit gesonderten Gesetzesnovellen bzw. Novellenartikeln erfolgen würde. Überdies könnte auch die Notwendigkeit der Beibehaltung von alten Übergangsbestimmungen geprüft werden (LRL 75). Im derzeitigen Novellenentwurf fehlt zudem eine Anpassung der Einträge im Inhaltsverzeichnis.

In Novellierungsanordnungen sollte nicht die Ersetzung (Einfügung, Anfügung, etc.) von Begriffen, sondern (je nach Inhalt der Novellierungsanordnung) von Wörtern, Wortfolgen, Zeichen, Zeichenfolgen etc. angeordnet werden. Die Novellierungsanordnungen sollten in diesem Sinne überarbeitet werden.

Es wird angeregt, die Wortteilungen am Zeilenende zu überprüfen (vgl. etwa „Nutzungsobjekten“ im vorgeschlagenen § 1).

Zum Titel:

Der Titel der Novelle sollte lauten: **„Bundesgesetz, mit dem das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert wird“** (ein Zitat der zu ändernden Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel ist ausreichend, LRL 120).

Zum Einleitungssatz:

Der Beistrich nach der Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ hätte zu entfallen (vgl. LRL 124 und 145). Alternativ könnte es auch lauten: „zuletzt geändert durch das 15. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 35/2020,“.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 1 (Titel):

Da der Titel ohnehin neu gefasst wird, wird angeregt, einen Kurztitel und eine Abkürzung zu wählen, die den Gegenstand besser wiedergibt (vgl. LRL 100; insbesondere aufgrund der Ergänzung der Kältekosten scheint der Kurztitel Heizkostenabrechnungsgesetz, möglicherweise etwas unpräzise). Zudem sollte die Formatvorlage „11_Titel“ zugewiesen werden.

Zu Z 3 (§ 2):

Die Ziffernbezeichnungen sollten nicht fett formatiert werden.

Der Text bei den einzelnen Ziffern ist falsch formatiert (mit der Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“). Der Absatzwechsel nach den bei den Begriffen gesetzten Doppelpunkten könnte jeweils entfallen.

Da ohnehin der gesamte Paragraph neu erlassen wird, wäre es nicht erforderlich, auch Ziffern mit nachgestellten Buchstaben zu verwenden. Jedenfalls bei einer vollständigen Neuerlassung des HeizKG wären nur Ziffern zu verwenden und allfällige Verweise entsprechend anzupassen .

In Z 4 lit. a sollte der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Der Ausdruck „nutzt;“ am Ende von Z 4 lit. c bezieht sich auf alle lit. der Z 4 und sollte daher als Schlussteil in einer eigenen Zeile ausgewiesen werden und mit der Formatvorlage „58_SchlussTeil_e1_Ziffer“ formatiert werden.

In Z 5 sollte beim erstmaligen Zitat des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 mit dem Kurztitel auch die Abkürzung ergänzt werden (entweder in Klammerzusatz oder mit Gedankenstrich getrennt, vgl. LRL 133); es sollte lauten: „Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002,“.

Der Strichpunkt am Ende von Z 12 sollte durch einen Punkt ersetzt werden.

Zu Z 4 bis 9:

Es sollte im Sinne des obigen allgemeinen Hinweises nicht die Ersetzung von Begriffen angeordnet werden.

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen jeweils anhand des ersten von der Novellierungsanordnung erfassten Paragraphens an der passenden Stelle einzuordnen (so sollte etwa die Novellierungsanordnung 4 nach die Novellierungsanordnung 15 verschoben werden).

Die Novellierungsanordnungen müssten die Ersetzung der jeweiligen grammatikalisch unterschiedlichen Formen der Worte bzw. Wortfolgen anordnen, so wie dies im Entwurf nur in der Novellierungsanordnung 8 der Fall ist.

Soll es zu einer mehrfachen Ersetzung kommen, wäre in den entsprechenden Novellierungsanordnungen das Wort „jeweils“ zu verwenden. In den Novellierungsanordnungen 4 und 5 fehlt dieses. Eine zusätzliche Angabe, wie oft in einer konkreten Gliederungseinheit die Ersetzung durchzuführen ist, ist nicht nötig.

Werden mehrere Paragraphen wiedergegeben, ist das Doppelzeichen „§§“ voranzusetzen (LRL 137). Die Abkürzung ist (nur) zu wiederholen, wenn dies der Verständlichkeit dient. Insbesondere die Novellierungsanordnungen 6 bis 8 sollten in diesem Sinne überarbeitet werden.

Die Novellierungsanordnungen 9 und 10 beziehen sich auf dieselbe Gliederungseinheit und könnten zu einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden. Diese könnte etwa lauten:

X. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Wärmeabrechnung“ durch das Wort „Abrechnung“ und das Wort „Wärmeerzeuger“ durch das Wort „Versorger“ ersetzt.

Zu Z 11 (§ 3):

Gemäß § 2 Z 1 umfasst der Begriff „Wärme“ die Energie sowohl für die Raumbeheizung als auch für die Warmwasserbereitung. Eine explizite Erwähnung von Warmwasser in Abs. 1 Z 1 scheint daher redundant und könnte entfallen.

Das Nachstellen von Alternativen in Klammer sollte (in Abs. 2 Z 2 sowie im gesamten Gesetzestext [siehe etwa noch die vorgeschlagenen §§ 4 und 5]) vermieden werden (LRL 26).

Es wird angeregt, die Abs. 3 und 4, die Übergangsrecht enthalten, in den VIII. Abschnitt zu verschieben.

Zu Z 13 (Überschrift des II. Abschnitts):

In der Novellierungsanordnung hätte es zu lauten: „des II. Abschnitts“.

Innerhalb einer Überschrift sind keine Absatzwechsel zu setzen.

Zu Z 17 (§ 8):

Sprachlich präziser wird der Satz nicht in einem Absatz angefügt, sondern dem Absatz angefügt. Das Wort „In“ in der Novellierungsanordnung sollte daher entfallen oder durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „Abs. 1 zweiter Satz“ (vgl. LRL 141).

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 3):

Siehe die Anmerkung zu Z 17.

Zu Z 25 (§ 16):

In Abs. 1 hätte es zu lauten: „hat der Abgeber festzulegen“.

Weiters wird im Interesse der einfacheren Verständlichkeit zur Erwägung gestellt, die Beschränkung der Höchstdauer der Abrechnungsperiode in den zweiten Satz einzubauen oder als eigenen Satz nach dem zweiten Satz einzufügen.

Zu Z 26 (§ 17):

Als Gedankenstriche sollten Halbgeviertstriche verwendet werden. In Abs. 4 ist aber unklar, weshalb überhaupt Gedankenstriche gesetzt werden. Diese könnten entfallen.

In Abs. 5 hätte es zu lauten: „ab dem 1. Jänner 2020“ (LRL 143).

Da es sich bei Abs. 4 und 5 um Übergangsbestimmungen handelt, wird angeregt, nur die Verpflichtung im Sinne des Abs. 5 allerdings ohne Datum in § 17 zu belassen und Abs. 4

sowie das Datum, ab dem Abs. 5 zur Anwendung kommen soll in den VIII. Abschnitt zu verschieben.

Zu Z 27 (§ 18):

Im Einleitungsteil des Abs. 1 wird die Übersendung einer Information festgelegt. In mehreren Ziffern wird ebenfalls der Begriff Informationen verwendet, was zu einer „Information, die Informationen zu enthalten hat“ führt. Es wird eine Umformulierung angeregt.

Da ohnehin der gesamte Paragraph neu erlassen wird, ist unklar, weshalb auch Ziffern mit nachgestellten Buchstaben verwendet werden. Es wird angeregt, nur Ziffern zu verwenden und allfällige Verweise entsprechend anzupassen.

In Abs. 1 Z 1b ist unklar, worauf sich das Wort „diese“ bezieht. Sollte die Z 1b nicht ohnehin im Sinne der obigen Anmerkungen umformuliert werden, wird eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Es ist unklar, weshalb in Abs. 1 Z 4 und 6 der Einschub um „Kälte“ ergänzt wurde, wohingegen der Einschub „sei es für Heizung oder Warmwasser“ im vorgeschlagenen § 12 gänzlich entfällt. Es wird angeregt, den Einschub einheitlich auch hier entfallen zu lassen oder alternativ auch in § 12 beizubehalten.

In Abs. 1 Z 8 sollten die Bindestriche vor dem Wort „bei“ und nach dem Wort „aufgeschlüsselten“ durch Halbgeviertstriche ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem vorgeschlagenen § 2 Z 1 der Begriff „Wärme“ die Energie sowohl für die Raumbeheizung als auch für die Warmwasserbereitung umfasst. Eine explizite Erwähnung von Warmwasser in Abs. 4 scheint daher redundant und könnte entfallen.

Zu Z 31 bis 33 (§ 23):

Da ohnehin der gesamte § 23 novelliert werden soll (siehe auch Novellierungsanordnung 6), wird angeregt, § 23 in einer einzigen Novellierungsanordnung gänzlich neu zu fassen („§ 23 lautet:“). Andernfalls hätte es in Novellierungsanordnung 31 zu lauten: „*erhält die Absatzbezeichnung „(6)“*“,“.

Es ist unklar, weshalb in Abs. 2 der Begriff „Raumwärme“ und in Abs. 4 der Begriff „Raumkälte“ verwendet werden. Es sollten die in den Begriffsbestimmungen verwendeten Begriffe verwendet werden.

Zu Z 37 (§ 29 Abs. 1e):

Es hätte zu lauten: „Der Titel, § 1, [...], die Überschrift des II. Abschnitts, § 5 [...] § 29a samt Überschrift und § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft“.

Zu Z 38 (§ 29 Abs. 10):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

§ 29 wird folgender Abs. 10 angefügt:

Es hätte zu lauten: „als gemäß § 13 Abs. 1 vereinbart gelten.“

Zudem sollte die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28).

Zu Z 39 (§ 29a):

In Hinblick auf VfSlg. 20.258/2018 könnte § 29a lauten: „Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Zu Z 40 (§ 30):

Der Bindestrich nach der Zahl „28“ sollte durch einen Halbgeviertstrich ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Bei der Formulierung der Materialien wäre darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf handelt (Punkt 92 der LRL 1979).

In den Materialien wird mehrmals auf eine Umsetzung der RL (EU) 2018/2002 verwiesen. Bei dieser Richtlinie handelt es sich allerdings nur um eine (lediglich vier Artikel umfassende) Änderungsrichtlinie zur RL 2012/27/EU. Es sollte also besser auf die Umsetzung der RL 2012/27/EU in einer bestimmten Fassung verwiesen werden. Bei der Zitierung von Unionsrechtsakten sollten im Übrigen die Vorgaben der Rz. 51ff des EU-Addendums beachtet werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁵. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es hätte jeweils „CO₂“ zu lauten.

Die in den Erläuterungen verwendeten Abkürzungen sollten bei der ersten Verwendung erläutert werden (etwa CO₂eq, TWh/a).

Im zehnten Absatz hätte es zu lauten: „nur derjenige sein“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Z 1 bis 14, 23, 26, 27, 29, 33, 34, 35 bis 40 (Titel, §§ 1 bis 5, 12, 17, 18, 23 Abs. 4, § 25, § 27 neu, § 28 und § 29):

Die Überschrift sollte überprüft werden. In der Novelle sind etwa keine Änderungen der §§ 27 und 28 vorgesehen.

Es hätte zu lauten: „10a Abs. 1, Abs. 2 lit. a, b und c, Abs. 3“.

Auf das oben zur Zitierung der RL (EU) 2018/2002 Gesagte wird hingewiesen.

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Z 16 (§ 7 Abs. 1):

Im dritten Absatz hätte es zu lauten: „der diese beauftragte (insbesondere Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaft)“.

Zu den Z 20, 21 und 24 (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 3):

Es sollte lauten: „bei denen eine gewisse“.

Zu den Z 21 und 23 (§ 10 und § 12):

Es ist unklar, weshalb das Wort „Anteil“ einmal innerhalb und einmal außerhalb der Anführungszeichen steht.

Zu Z 26 (§ 17 Abs. 3 bis 5):

Es sollte einheitlich die Abkürzung „zB“ verwendet werden (Anhang 1 der LRL).

Zu Z 27 (§ 18):

Vor dem ersten Absatz sollte der Ausdruck „Abs. 1:“ eingefügt werden.

Im ersten Absatz hätte es zu lauten: „Anhangs VIIA Z 3 lit. a, b, c“.

Zu Z 30 (§ 22 Abs. 1):

Es sollte lauten: „für die notwendige Abweichung bei der nachträglichen Berichtigung der Abrechnung in Bezug auf den einzelnen Abnehmer festgelegt“.

Zu Z 36 (§ 25 Abs. 5 und 6) und Z 40 (§ 30):

Es ist unklar, weshalb die Erläuterungen unterschiedlich formuliert sind. Es könnte kürzer lauten: „Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2020“. Eine Zitanpassung in Z 40 ist nicht ersichtlich.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Bei der Darstellung des Titels wäre nur der Titel selbst mit der Formatvorlage „11_Titel“ darzustellen.

Auf die Fehlformatierungen bei der Überschrift des II. Abschnitts, der Überschrift zu § 13, den fehlenden Teil bei der Überschrift zu § 18 und die Fehlformatierungen bei § 23 sei hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

